

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsverhältnis:

Die AWG handelt auf eigene Rechnung im Auftrag des Rems-Murr-Kreises. Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der Preisliste der AWG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anlieferungsbedingungen:

Mit Anlieferung bzw. Abholung von Stoffen werden die Benutzungsordnung für die Deponie sowie die Annahmekriterien, beide in der jeweils gültigen Fassung, anerkannt.

3. Eichfähige Gewichtswerte:

Die eichfähigen Gewichtswerte einzelner Anlieferungen sind unter der lfd. Registriernummer während den Öffnungszeiten im Wiegeprotokoll einsehbar.

4. Zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge:

Für die Beladung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs ist der Transporteur (Fahrer) verantwortlich. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts lehnt die AWG jegliche Haftung ab.

5. Bestätigung:

Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt stammt nicht von einem Standort/einer Baumaßnahme, die den Verdacht der Belastung mit Schadstoffen wie Öl, Schwermetallen oder anderen schädlichen Chemikalien nahe legen.

Die angelieferten Abfälle entsprechen den jeweiligen Annahmekriterien und enthalten keine Schadstoffe oder Sondermüll, die eine Ablagerung auf der Deponie ausschließen würden.

6. Zahlung, Verzug:

Rechnungen werden zu dem von der AWG angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die AWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Die AWG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen.

Werden mehr als 1.000 Tonnen Erdaushub / Bauschutt von einem Kunden angeliefert, ohne dass bereits eine Monatsabrechnung gestellt und diese bezahlt wurde, so sind vor weiteren Anlieferungen Vorauszahlungen für die zuletzt durchgeführten Anlieferungen vom Kunden zu leisten. Diese Vorauszahlung kann durch Überweisung, Barzahlung oder per Verrechnungsscheck erfolgen. Die Vorauszahlungen müssen bei der AWG eingegangen, bzw. auf dem Bankkonto gutgeschrieben sein, bevor weitere Anlieferungen erfolgen.

7. Zahlungsverweigerung:

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

8. Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen